



Thema Teil 1	Anzügliche Fotos per Handy versenden
Thema Teil 2	Verbreitung von erotischem Bildmaterial
Zeitbedarf	2 Lektionen
Fächer	> Medien und Informatik > Ethik, Religionen, Gemeinschaft
Methoden	> Einzelarbeit > Gruppendiskussion
Einsatz	> Lässt sich mit anderen Themen in den entsprechenden Fächern verknüpfen > Bestandteil von Projekttagen
Material	> Planung 2
	> Teil 1 (Vorgehen/Wissen) 3–4
	> Fragebogen A (für Jungen), Fragebogen B (für Mädchen) 5–6
	> Teil 2 (Vorgehen) 7
	> Arbeits- und Merkblätter 8–13



Einführung

- > Jugendliche schicken sich per Handy erotische Fotos wie Nackt- bzw. Halbnacktbilder oder Aufnahmen in aufreizenden Posen als Liebes- oder Freundschaftsbeweise.
- > Sie rechnen nicht damit, dass die Fotos weiterverbreitet werden. Das kann zu Bedrängung, Erpressung und sexueller Belästigung führen – sowohl bei Mädchen als auch bei Jungs.
- > Mobbing und insbesondere Cybermobbing als Folge von Sexting birgt eine grosse Gefahr.
- > Auch Minderjährige können sich strafbar machen. In der Schweiz sind Kinder ab dem 10. und in Liechtenstein ab dem 14. Lebensjahr strafmündig. Ab diesem Alter können sie für strafbare Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. Das gilt auch für das Herstellen, Zeigen oder Weitergeben von pornografischen Bildern/Filmen an unter 16-Jährige.
- > Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist der Austausch von Pornobildern oder -filmen explizit nicht strafbar. Wer solches Bildmaterial jedoch weiterverbreitet, muss von Amtes wegen verfolgt werden.
- > Laut Definition des Bundesgerichts versteht man unter Pornografie die Darstellung von sexuellen Handlungen ausserhalb menschlicher und emotionaler Bezüge. Die jeweilige Person erscheint als blosses Sexualobjekt, über das beliebig verfügt werden kann.

Kompetenzen

- > Die Schülerinnen und Schüler haben eine eigene Haltung in der Auseinandersetzung mit anderen Meinungen und Einschätzungen.
- > Sie kennen die Risiken der Selbstexponierung in den digitalen Medien.
- > Sie kennen die Problematik der Verbreitung von sexualisierter Selbstdarstellung, auch durch Dritte.
- > Fachliche Kompetenzen nach Lehrplan 21: MI.1.1.d, MI.1.1.e, MI.1.1.f, ERG.5.2.b, ERG.5.3.c, ERG.5.3.d

Vorbereitung

- > Beamer einrichten, Film anschauen
- > Informationen lesen
- > Fragebogen (Seiten 5–6), Arbeitsblätter (Seiten 8–10) und Merkblätter (Seiten 11–13) kopieren
- > Grosse Zeichnungsblätter bereitlegen

Ablauf/Module:

Input

Gruppenarbeit

Klassenverband

Zeit	Themen/Aufträge	Methode/Form	Material/Hinweise
5'	Teil 1: Einführung (2 Filme abspielen)	Themeneinführung	> Links zu den Filmen, S. 3
2'	Begriff «Sexting» erklären	Lehrperson informiert	> S. 3
10'	Auftrag: Film auswerten anhand der Fragebogen A (Jungen) und B (Mädchen)	3er-Gruppen, genderspezifisch	> S. 5–6
15'	Ausgefüllte Fragebogen tauschen, lesen	Meinungen studieren	
10'	Im Klassenverband die Ergebnisse diskutieren	Lerndiskussion	
10-15'	Teil 2: Vertiefung in Fallbeispiel(e)	Einzelarbeit	> S. 8–10
10'	Im Klassenverband die Antworten diskutieren	Lerndiskussion	> S. 11–13
10'	Reflexion: 1 Minute Film abspielen	Lernzielsicherung	> Link zum Film S. 7



Sexting: anzügliche Fotos per Handy senden

1. Einstieg ins Thema

2 Filme abspielen:

> **«... jeder kennt Sarah»**

z. B. www.youtube.com/watch?v=A53Q-B1yWs0&feature=youtu.be (1:06 Minuten)
Ein Mädchen namens Sarah wird von unbekanntem Männern angesprochen.

> **«Einmal gepostet, hast du die Kontrolle verloren»**

z. B. www.youtube.com/watch?v=uVrj2w9nRm8&feature=youtu.be (1:42 Minuten)
Ein «gepostetes» Foto verschwindet nicht mehr vom Anschlagbrett

2. Den Begriff «Sexting» erklären

Unter dem Begriff «Sexting» (Kunstwort aus «texting» und «Sex») versteht man das Versenden von erotischen Fotos oder auch Nacktaufnahmen von sich selbst oder anderen per Handy. Die Fotos sind für einen bestimmten Freundeskreis als eine Art Liebes- oder Freundschaftsbeweis oder zum Flirten gedacht.

(cybersmart.ch)

3. Film auswerten

- > Anhand der Frageblätter mit genderspezifischen Fragen (Seiten 5–6)
- > In maximal 3er-Gruppen, Mädchen und Jungs getrennt, schreiben die Jugendlichen Lösungen auf das entsprechende Frageblatt.

4. Antworten zwischen Mädchen und Jungs austauschen und lesen

5. Geleitete Diskussion im Plenum (basierend auf den ausgefüllten Arbeitsblättern)

- > Auf die Antworten eingehen, Wissen vermitteln
- > Zusätzliche Fragestellungen:
 - Haben Mädchen und Jungen unterschiedliche Meinungen zur sexualisierten Selbstdarstellung und deren Verbreitung?
 - Werden Mädchen aufgrund von Sexting häufiger bedrängt und belästigt als Jungs?



Ergänzende Informationen für Lehrpersonen

Jugendliche denken meist nicht an die Folgen, wenn sie erotische Bilder austauschen. Was sie für einen unschuldigen Witz oder Flirt halten, kann ihnen Probleme bereiten. Beziehungen und Freundschaften können sich auflösen. Private Bilder können aus Rache oder Mobbingabsichten verbreitet werden. Das Cybermobbing ist die Hauptgefahr beim Versenden von erotischen Fotos. Als Folge der Selbstexponierung durch digitale Medien kann es auch zu sexueller Belästigung kommen. Die Kontrolle über ein intimes Bild geht schnell verloren. Man weiss nie, wie oft sich irgendwelche Leute ein Bild herunterladen und speichern. Vielleicht taucht es irgendwann wieder auf, ohne dass man es weiss oder will. Zukünftige Beziehungen und die Karriere können gefährdet werden. Das Internet vergisst nie. Die Bilder sind dauerhaft im Netz auffindbar.

Vielen Jugendlichen unter 16 Jahren ist nicht bewusst, dass sie kinderpornografisches Material produzieren. Wer pornografische Bildaufnahmen von einer Person unter 16 Jahren (gilt in der Schweiz, Jugendschutz Art. 197 StGB) bzw. unter 18 Jahren (gilt in Österreich, Strafgesetzbuch Art. 219 sowie in Liechtenstein, Strafgesetzbuch Art. 218, 219) herstellt, zeigt oder weitergibt, macht sich strafbar.

Neu gibt es in der Schweiz für Sexting unter Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren einen eigenen Absatz im Strafgesetzbuch: Der einvernehmliche Austausch von Pornobildern oder -filmen unter Jugendlichen ist explizit nicht strafbar. Jene Jugendliche, die solches Bildmaterial weiterverbreiten, müssen aber von Amtes wegen verfolgt werden.

Als Pornografie definiert das Bundesgericht die Darstellung von sexuellen Handlungen ausserhalb von menschlichen und emotionalen Bezügen. Die Person erscheint als blosses Sexualobjekt, über das verfügt werden kann.



Kopiervorlage

Fragen für Jungs zum Film «...jeder kennt Sarah»

Wie kommt es, dass diese Männer das Foto von Sarah gesehen haben?

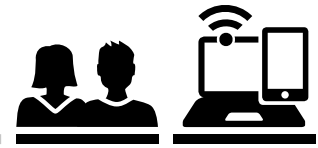
Was kann passieren, wenn du erotische Fotos oder Filmchen weiterleitest?

Was hältst du davon, deiner Freundin ein erotisches Bild von dir zu schicken?

Warum verschicken Mädchen sexy Bilder von sich?

Partygag Witz Liebesbeweis oder _____

Wer könnte sonst noch an sexy Fotos von Mädchen interessiert sein?



Fragen für Mädchen zum Film «... jeder kennt Sarah»

Wie kommt es, dass diese Männer das Foto von Sarah gesehen haben?

Was kann passieren, wenn du erotische Fotos oder Filmchen weiterleitest?

Was hältst du davon, deinem Freund ein erotisches Bild von dir zu schicken?

Warum verschicken Jungs sexy Bilder von sich?

Partygag Witz Liebesbeweis oder _____

Wer könnte sonst noch an sexy Fotos von Jungs interessiert sein?



Verbreitung von erotischem Bildmaterial

1. Fallbeispiele

- > Arbeitsblätter mit 3 Fallbeispielen und je 2 Fragen verteilen. Je nach Zeitbudget können pro Schülerin und Schüler ein oder mehrere Fälle bearbeitet werden.
- > Die Schülerinnen und Schüler setzen sich in Einzelarbeit mit den jeweiligen Situationen auseinander. So vertiefen sie anhand der Fragen das Thema «Verbreitung von erotischem Bildmaterial durch Dritte».
- > Antworten schriftlich begründen
- > Zur Vorinformation für die Lehrperson: Antworten auf den Merkblättern (Seiten 11–13)

2. Plenum: Fallbeispiele mit Antworten

- > Die Fallbeispiele und verschiedene Antworten darauf in der Klasse diskutieren.
- > Zur Vertiefung der Lerninhalte ergänzt die Lehrperson allenfalls nötige Informationen (siehe Merkblatt im Anhang) und vermittelt Wissen. Beispielsweise zur Opferrolle im Fall von Cybermobbing, zu den Folgen der Verbreitung von intimen Bildern oder zu den Kollisionen mit dem Strafrecht (s. Teil 1 «Wissen», Seite 4).
- > Am Ende der Plenumsdiskussion das Merkblatt mit Antworten zu den Fallbeispielen zum Aufbewahren abgeben.

Tipp für eine vertiefte Diskussion:

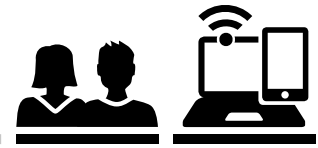
- > Bei allen Fallbeispielen kann die Gender-Gegenfrage gestellt werden.
- > Wie sähe es aus, wenn ein Junge bzw. ein Mädchen das Gleiche tun würde?
- > Kommt dies überhaupt vor? Hat es andere Auswirkungen?

3. Reflexion

- > Einminütigen Film abspielen: **«Think Before You Post My Face»**.
Z. B. www.youtube.com/watch?v=p2MpMmZo-WY&feature=youtu.be (1:02 Minuten)

Weiterführende Links

- > **www.lustundfrust.ch**
Für Fachpersonen; Informationen zum Thema Sexualpädagogik, ausführliche Literatur- und Linkliste sowie Hinweise bei Notfällen. Für Jugendliche; Informationen zu Sexualität, Liebe und Freundschaft.
- > **www.klicksafe.de**
Eine Initiative für mehr Sicherheit im Netz
- > **www.safersurfing.ch** und **www.skppsc.ch**
Wertvolle Informationen, Tipps und Checklisten für Jugendliche und Erwachsene rund um das Internet und weitere Themen von der Schweizerischen Kriminalprävention
- > **www.cybersmart.ch**
«Clever im Netz» zu den Themen Sex, Games, Gambling, Gewalt und Social Media



Kopiervorlage

Fall 1

Ein Mädchen hat vor ein paar Wochen mit ihrem Freund Schluss gemacht. Er ist total sauer und stellt einen Film von ihr in ein Videoportal. Der Film ist bei einem gemeinsamen Wochenende entstanden und zeigt die Ex-Freundin nackt.

Frage A Was könnten die Folgen für das Mädchen sein?

Frage B Was würdest du dem Mädchen empfehlen?



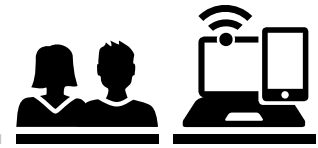
Kopiervorlage

Fall 2

Ein Junge fotografiert seinen Kollegen beim Umziehen in der Umkleidekabine der Turnhalle und zeigt diese Bilder einer Schulkollegin. Diese verschickt die Fotos per Handy weiter. Bald werden sie an der ganzen Schule herumgereicht.

Frage A Was müssten sich der Junge und seine Schulkollegin überlegen?

Frage B Wie kann man solche Vorfälle verhindern?



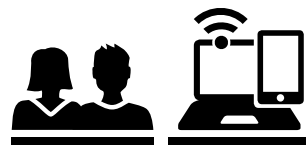
Kopiervorlage

Fall 3

Ein Mädchen wettet mit ihren Kolleginnen, dass sie beim «Coolsten» der Klasse zum Zug kommt. Als Beweis fotografiert sie sich und ihn beim Küssen auf einer Party und zeigt das Foto den anderen.

Frage A Darf das Bild öffentlich gezeigt werden?

Frage B Darf das Mädchen das Foto auf soziale Netzwerke wie Snapchat oder WhatsApp hochladen?



Antworten zu Fall 1

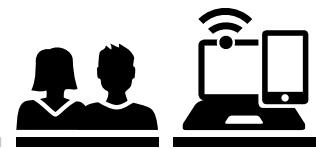
Ein Mädchen hat vor ein paar Wochen mit ihrem Freund Schluss gemacht. Er ist total sauer und stellt einen Film von ihr in ein Videoportal. Der Film ist bei einem gemeinsamen Wochenende entstanden und zeigt die Ex-Freundin nackt.

Frage A | Was könnten die Folgen und Empfehlungen für das Mädchen sein?

- Antworten**
- > Über die Person wird negativ geredet, evtl. Konsequenzen für Bewerbungen, Arbeitsstellen, zukünftige Beziehungen. Gefahr von Cybermobbing; das Mädchen kann Belästigungen, Erpressungen und Übergriffe erfahren.
 - > Alle in den sozialen Netzwerken geäußerten Meinungen, Bloßstellungen, Drohungen usw. können real grossen Schaden anrichten, da sie immer nur vermeintlich virtuell geäußert werden.
 - > Hilfe holen bei Eltern, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit oder den Verursacher anzeigen.
 - > Dem Betreiber der Webseite (z. B. Instagram) den Verstoß melden.

Frage B | Was könnten die Folgen und Empfehlungen für den Jungen sein?

- Antworten**
- > Über die Person wird positiv geredet. Er erfährt kaum Nachteile, wenn er nicht zur Rechenschaft gezogen wird.
 - > Er sonnt sich in der Aufmerksamkeit und macht weiter.
 - > Es sein lassen!
 - > Hilfe holen bei Eltern, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit.



Antworten zu Fall 2

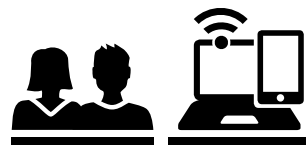
Ein Junge fotografiert seinen Kollegen beim Umziehen in der Umkleidekabine der Turnhalle und zeigt diese Bilder einer Schulkollegin. Diese verschickt die Fotos per Handy weiter. Bald werden sie an der ganzen Schule herumgereicht.

Frage A | Was müssten sich der Junge und seine Schulkollegin überlegen?

- Antworten**
- > Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Dies betrifft auch persönliche Daten.
 - > Jugendliche bedenken oft nicht die Folgen ihres Handelns. Was sie für einen unschuldigen Witz oder Flirt halten, kann Probleme bereiten. Der Betroffene kann Opfer von Mobbing werden.

Frage B | Wie kann man solche Vorfälle verhindern?

- Antworten**
- > Das ist ein eindeutiger Rechtsbruch. Auch Minderjährige können sich strafbar machen.
 - > Genau prüfen, wem man welche Bilder zugänglich machen will, bevor man private Dinge ins Netz stellt. Andere nicht in intimen Situationen fotografieren oder filmen.



Antworten zu Fall 3

Ein Mädchen wettet mit ihren Kolleginnen, dass sie beim «Coolsten» der Klasse zum Zug kommt. Als Beweis fotografiert sie sich und ihn beim Küssen auf einer Party und zeigt das Foto den anderen.

Frage A | Darf das Bild öffentlich gezeigt werden?

Antworten > Das Bild ist nicht pornografisch. Jedoch kann das Verbreiten durchaus als «öffentlich machen» taxiert werden. Es kann eine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit bedeuten, insbesondere dann, wenn es weitergeschickt wird.

Frage B | Was würdest du dem Mädchen empfehlen?

Antworten > Menschen haben ein Recht am eigenen Bild. Deshalb dürfen Bilder (Fotos, Videos) nur auf soziale Netzwerke gestellt werden, wenn die abgebildete Person damit einverstanden ist. Das gilt insbesondere für Aufnahmen aus dem Privat- oder Intimbereich. Als Betroffene oder Betroffener kannst du dich zivilrechtlich gegen die unbefugte Veröffentlichung oder Weiterverarbeitung wehren und das Löschen verlangen.

- > Alle einmal hochgeladenen Bilder können nach Jahrzehnten noch auffindbar sein.
- > Gemeinheiten, Beleidigungen, Blossstellungen usw. können unheilbaren Schaden anrichten.
- > Meist befindet man sich in den vertrauten eigenen vier Wänden, wenn man Bilder hochlädt. Deshalb vergisst man oft, dass mehr Menschen diese Bilder sehen, als man annimmt.
- > Zuerst überlegen, dann posten.